

Satzung

"Schöpfung nachhaltig bewahren e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet "Schöpfung nachhaltig bewahren e.V.". Er ist ein ökumenischer Verein zur Förderung umweltverträglicher und umweltentlastender Projekte mit Sitz in Karlsruhe/Baden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, wie er im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist und wie er in den ökumenischen Versammlungen in Basel (1989) und Graz (1997) eingefordert wurde.
- (2) Insbesondere fördert der Verein mit Hilfe von Spenden
 - Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur regenerativen Energieerzeugung,
 - Maßnahmen zu nachhaltiger Ressourcenschonung (Wasser, Luft, Wertstoffe),
 - umwelterhaltende und umweltentlastende Maßnahmen und Projekte in Entwicklungsländern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Natürliche Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen,
 - b) Juristische Personen und andere Gruppierungen, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Hierzu zählen beispielsweise Dekanate und Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden, kirchliche Dienste und Werke.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem/r Bewerber/in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten. Auch durch Tod erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, sowie Mitglieder, die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Fördermitgliedschaft ist möglich. Sie setzt eine ein- oder mehrmalige Spende für den Vereinszweck voraus und ist mit Rederecht, nicht aber mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verbunden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es besteht Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gründungsversammlung setzte den Mitgliedsbeitrag wie folgt fest:

Natürliche Personen 30 Euro, Kirchengemeinden und andere juristische Personen 60 Euro. Es handelt sich dabei um jährliche Mindestbeiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
 - Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und ggf. von Umlagen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch eine/einen Bevollmächtigte/n vertreten. Mitglieder können sich mittels Vollmacht vertreten lassen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - der/dem Schriftführer/in;
 - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins (insbesondere über den Einsatz der Projektmittel), soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/jeder ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 5.000,- Euro (fünftausend Euro) übersteigen, bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in nur bei Beauftragung durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung tätig werden dürfen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst; dieses in den Vorstand berufene Mitglied muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine Umverteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes ist in diesem Fall möglich.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokolliert und die Niederschriften von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 12 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an diejenigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses Mitglied im Verein sind, und zwar im Verhältnis der jeweiligen Mitgliederzahl der kirchlichen Körperschaft innerhalb Deutschlands. Das so übertragene Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Umweltschutzes zu verwenden.

Karlsruhe, den 06.11.2000



Vorsitzender des Vereins